

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Planung, Verkehr und Stadtentwicklung**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Alle Ortsbeiräte**
zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Kenntnis im **Ortsbeirat Nordstadt**

Betreff: **Ökokonto und Bewertungsmodell Tübingen,
Verfahrensumstellung bei Ermittlung und Bewertung von
Ausgleichsmaßnahmen**

Bezug:

Anlagen: 1 Leitfaden Ökokonto Bewertungsmodell

Beschlussantrag:

Die Umstellung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen und Ausgleichsbedarf im Rahmen der Bebauungsplanung und bei sonstigen Eingriffsvorhaben wird gemäß dem in der Anlage dargestellten Leitfaden beschlossen.

Ziel:

Abwicklung der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach den heutigen fachlichen Anforderungen. Flexible und effektive Führung des Ökokontos durch einheitliche Standards entsprechend den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Durch die Wohnbauentwicklungen im Außenbereich wird in den kommenden Jahren die Anzahl der Regelverfahren mit Pflicht zur naturschutzfachlichen Kompensation der Eingriffe deutlich zunehmen. Ein hoher Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen ist zukünftig zu erwarten. In den letzten Jahren wurden in Tübingen überwiegend Projekte der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt. Für diese spielt in der Regel nur der Artenschutz eine Rolle, die Berücksichtigung der Eingriffs-Ausgleichsregelung ist nicht vorgeschrieben.

Um die Arbeitsweise zur Ermittlung und Bewertung von Eingriff und Ausgleich sowie die Verwaltung des Ökokontos zu optimieren, besteht daher jetzt Handlungsbedarf.

Gemäß gesetzlichen Bestimmungen ist der Verursacher von Eingriffen in Natur und Landschaft verpflichtet, einen entsprechenden Ausgleich zu schaffen. Für Entwicklungen im Rahmen der Bebauungsplanung wird diese Thematik (Eingriffs- Ausgleichsregelung) auf Ebene des Bebauungsplanes abgehandelt.

Die Verwaltung führt ein Ökokonto, auf welchem Ausgleichsmaßnahmen bevorratet werden. Sinnvolle Maßnahmen können bereits im Vorgriff gesucht, geplant und umgesetzt werden. Sie werden auf das Ökokonto gebucht und dann bei Bedarf den Eingriffsvorhaben als Ausgleich zugeordnet.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes und des Ausgleichs erfolgt bislang nach der Methode des Wiederherstellungskostenprinzips. Die Vorgehensweise lässt sich wie folgt beschreiben:

- Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff in das Schutzgut Biotop wird unter Zugrundelegung der theoretischen Wiederherstellungskosten ermittelt. Sieht die Planung beispielsweise die Überbauung einer Streuobstwiese vor, wird berechnet, was die Wiederherstellung einer solchen Wiese theoretisch kosten würde. Beinhaltet sind die Kosten für Grunderwerb, Herstellung der Wiese, Baumpflanzung und Entwicklungs- und Entwicklungspflege.
- Für die Versiegelung von Flächen wird mit Blick auf das Schutzgut Boden ein pauschaler Versiegelungszuschlag erhoben.
- Die so errechnete Summe ergibt den Kompensationsbedarf in Euro.
- Durch Investition dieser Summe in Maßnahmen, die zu einer Aufwertung von Natur und Landschaft (es muss sich nicht zwingend um gleichartige Maßnahmen handeln) führen, erfolgt der Ausgleich des errechneten Defizites.

Diese 18 Jahre alte Methodik entspricht nicht mehr den heutigen fachlichen Standards. Auch von Seiten der Genehmigungsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt, wird eine Umstellung der Systematik dringend angeraten. Insbesondere folgende Aspekte haben sich als nicht zielführend herausgestellt:

- Die Wiederherstellungskosten berücksichtigen nicht die tatsächliche naturschutzfachliche Wertigkeit einzelner Biotop. Dies kann dazu führen, dass ein sehr hochwertiges, aber günstig herzustellendes Biotop kaum ins Gewicht fällt und aus diesem Grunde nicht zur Umsetzung kommt (Beispielsweise kann die relativ kostengünstige Reaktivierung eines Tümpels sehr große positive Wirkungen auf Arten wie z.B. den Laubfrosch und die Biotopvernetzung haben). Bei der Maßnahmenauswahl stehen Kosten im Vordergrund und nicht der ökologische Nutzen. Teure, meist flächenintensive Maßnah-

men werden durch die Systematik bevorzugt. Dies entspricht nicht dem Grundgedanken der Eingriffs- Ausgleichsregelung.

- Der Versiegelungszuschlag berücksichtigt nicht die tatsächliche Bodenwertigkeiten. Der Stellenwert des Bodens wird nicht entsprechend den heutigen Anforderungen betrachtet.
- Die Herstellungskosten werden nicht in einer regelmäßig fortgeschriebenen Kostentabelle geführt. Dies führt dazu, dass jeder Bearbeiter, sei es intern oder ein beauftragtes Büro, eigene Kosten ansetzt. In der Folge sind die Bewertungen verschiedener Vorhaben nicht vergleichbar und die Herleitungen des Konzepts zur Kompensation ist intransparent.

Für die Durchführung der Eingriffs- Ausgleichsregelung nach Naturschutzrecht, z. B im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, wurde 2010 die `Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO)´ eingeführt. In dieser landesweit verbindlichen Regelung sind umfangreiche Standards zur Bewertung und Planung von Maßnahmen definiert. Die Bewertung basiert auf einem 64-stufigen Punktesystem, welches sich bereits vor der Ökokonto-Verordnung in Baden-Württemberg etabliert hatte. Als `Währung´ werden Ökopunkte berechnet. Dabei ist jedem Biototyp ein Wert in Ökopunkten zugewiesen. Erfolgt eine Aufwertung des Biototyps oder die Schaffung eines höherwertigen Biotops ergibt sich aus der Differenz der Punkte zwischen Ausgangszustand und Endzustand die Summe an Ökopunkten. Die Ökokontoverordnung des Landes ist für solche Maßnahmen zwingend anzuwenden.

Das Ökokonto der Stadt Tübingen wird seit 2010 daher mit zwei unterschiedlichen Bewertungsmethodiken geführt. In einem Unterkonto wird das Konto entsprechend der Ökokontoverordnung des Landes geführt, z.B. bei Radwegbau, Erweiterung der Kläranlage oder Hochwasserschutzanlagen. Im anderen Unterkonto werden die Ausgleichsmaßnahmen nach dem Wiederherstellungskostenprinzip geführt. Dieses ist mit der Punktebewertung der Ökokontoverordnung nicht kompatibel. Das bedeutet, dass einzelne Maßnahmen nur mit großem Aufwand untereinander getauscht werden können, was die Flexibilität stark einschränkt.

Diese über die letzten Jahre so praktizierte Untergliederung führt zu einer unnötig aufwendigen Verwaltung des Ökokontos. Ein erster Schritt zur Vereinfachung war der Aufbau eines verwaltungsinternen Ausgleichsflächenkatasters, in dem zwischenzeitlich alle Maßnahmen geführt werden. In dem nun vorgesehenen zweiten Schritt soll auch eine einheitliche Bilanzierung erfolgen.

2. Sachstand

Die im Leitfaden (siehe Anlage 1) dargestellte Vorgehensweise basiert auf den Vorgaben der Ökokonto-Verordnung. Die Inhalte sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und werden von ihr anerkannt. Für den Bereich der Bebauungsplanung sind an verschiedenen Stellen Ergänzungen gegenüber der Ökokonto-Verordnung des Landes eingefügt. So wird beispielsweise in der Ökokonto-Verordnung des Landes eine Mindestgröße für Maßnahmen definiert (10.000 Ökopunkte und 2.000 m² Maßnahmenfläche). Um auch kleinere Maßnahmen realisieren und anrechnen zu können, wird diese Schwelle für Maßnahmen der Bebauungsplanung aufgehoben.

Maßnahmen, die den Anforderungen der Ökokonto-Verordnung entsprechen, können grundsätzlich für den naturschutzrechtlichen und den bauplanungsrechtlichen Ausgleich herangezogen werden.

Durch die Methode wird das Arbeiten mit aktuellen fachlichen Standards ermöglicht, was unter anderem nachfolgende Verbesserungen mit sich bringt:

- + die Berücksichtigung der tatsächlichen ökologischen Wertigkeit der Naturgüter
- + Flexibilität bei der Zuordnung von Maßnahmen (Bebauungsplanung oder Planfeststellungsverfahren)
- + vergleichbare Ergebnisse, da Bewertung nach einheitlicher Systematik
- + Optimierung und Vereinfachung der Verwaltung des Ökokontos

Der Leitfaden wird nach Bedarf entsprechend gesetzlichen oder fachlichen Neuerungen fortgeschrieben werden. So ist beispielsweise noch für die laufende Legislaturperiode eine Evaluierung/Anpassung der Ökokonto-Verordnung vorgesehen. Die Änderungen werden direkt nachgeführt um weiterhin die Kompatibilität zwischen baurechtlichen und naturschutzrechtlichen Vorgaben zu erhalten.

Derzeit wird im Auftrag der Stadtverwaltung eine Artenschutzkonzeption erstellt. Ziel ist unter anderem ein aus den Ergebnissen entwickeltes langfristiges Maßnahmenkonzept, das sukzessive im Rahmen der Ausgleichsplanung umgesetzt werden kann. Die Ergebnisse der Artenschutzkonzeption sollen gegebenenfalls auch in den Leitfaden zur Bewertung einfließen. Beispielsweise könnte die Tabelle für die Förderung spezifischer Arten (siehe Anlage S. 52) um für Tübingen maßgebende und wichtige Zielarten ergänzt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von Eingriffen und deren Kompensation wird auf die im Anhang dargestellte Vorgehensweise umgestellt.

In 2019 wird die Kostenerstattungssatzung überprüft. Ggf. erfolgt eine Anpassung der Satzung.

4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung arbeitet mit dem bisherigen, nicht mehr den fachlichen Standards entsprechenden Konzept weiter. In Konsequenz wird Arbeitskapazität für eine umständlichere Verwaltung des Ökokontos gebunden. Bislang war dies aufgrund der geringen Anzahl an Projekten nicht relevant, wird aber im Zuge der Entwicklungen im Außenbereich erheblich an Bedeutung gewinnen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderung der Vorgehensweise zur Abwicklung der Eingriffs- Ausgleichsregelung und des Ökokontos entstehen keine zusätzlichen Kosten. Es können Personalressourcen im Sinne des Kostendämpfungsprogramms ergebnisorientierter eingesetzt werden.

Die Anlage zur Sitzungsvorlage ist ab 23.01.2019 auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter [www.tuebingen.de/Politik und Gremien/Gemeinderat/Öffentliches Informationsportal des Tübinger Gemeinderats/Planungsausschuss 31.01.2019](http://www.tuebingen.de/Politik%20und%20Gremien/Gemeinderat/Öffentliches%20Informationsportal%20des%20Tübinger%20Gemeinderats/Planungsausschuss%2031.01.2019) abrufbar.